

### III.

## Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen im Mittelalter.<sup>1)</sup>

Von Dr. W. Barges.

### Theil II.

#### Die Rathsverfassung.<sup>2)</sup>

##### 4.

Die Verwaltung der Stadt Bremen bis zur Entstehung des Rathes.

Das Dorf und die Dorfgemeinde nimmt nach der herrschenden Ansicht keine Stelle im Staatsorganismus ein,<sup>3)</sup> die Landgemeinde ist aber das kleinste Gebilde des öffentlichen Rechtes,<sup>4)</sup> an ihrer Spitze steht jedoch kein öffentlicher Beamter,

1) Vergl. Jahrgang 1895. S. 207—289. Der vorliegende Aufsatz ist im Frühjahr 1896 abgeschlossen. — 2) Vgl. Theil I, A. 1. u. Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Theil III und IV (angeführt als Stadtverfassung IV und V), Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik. 1896. 1897. Bd. IV erscheint demnächst. Vgl. ferner Verfassungsgeschichte von Halberstadt, Theil II, Harzzeitschrift. Bd. 29, S. 81 ff., S. 416 ff. Heranzuziehen ist ferner Donandt, Versuch zc., das Buch ist vielfach veraltet, doch immer noch zu verwerten, und von Bippens, Geschichte zc. Mit den rechtsgeschichtlichen Ausführungen von B.'s stimme ich vielfach nicht überein. Dünzelmann, Bremische Verfassungsgeschichte bis zum Jahre 1300, Bremer Jahrbuch, Bd. 13, 1886, S. 38 ff., ist wenig zu verwerten. Sie enthält meist nur Rechtsconstructionen, die vor der Kritik nicht standhalten. —

3) v. Maurer, Einleitung, S. 320, Dorfverfassung, II, S. 115 S. 168 Stadtverfassung, I, S. 197 ff., S. 437 ff., S. 546 ff., II, S. 157. Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 233, A. 60. Vgl. auch Barges, Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 2.

— 4) Vgl. Stadtverfassung, Theil IV, S. 525. Philipp, Verfassungsgeschichte der Westfälischen Bischofsstädte. S. 53.